

5.) Da endlich diese Maasregeln dermalen nur provisorisch ergriffen werden müssen und die jezige Erhebung lediglich eine abschlägliche Zahlung auf dasjenige seyn kann und soll, was hinkünftig auf einen jeden Bürger und Einwohner hiesiger Stadt nach dem eintretenden Bedürfnis und unter Berücksichtigung der möglichsten Gleichheit bei Vertheilung der öffentlichen Lasten, in allen Beziehungen, repartirt werden dürfte; so wird jeder Contribuent sich von selbst zu bescheiden wissen, daß es unter den jezigen Umständen eben so unmöglich war, hier und da etwa anscheinende oder auch wirkliche Ungleichheiten gänzlich zu beseitigen, als fñhrohin und nach erhaltener Genehmigung des Haupt-Zilgungsplans die möglichst gleiche Vertheilung der aufzubringenden Summen alle fernern Maasnehmungen leiten wird.

Görlitz am 19. Januar 1813.

Der Rath alhier.



S
dem
Zät
noth
müßi
wohl
Mil
guter
Ort

mit
und
sonne
und

Pfid
merk
hiern
bey
sigen
chen
befug
schlec
ter
len,
forde
trave
nung
nicht
brach
nach

allhi
litai
gänz

diese
das
Ber